

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 21. Dezember 1993

316. Stück

- 867. Verordnung:** Fertigpackungsverordnung — FPVO 1993
[EWR/Anh. II: 375 L 0106, 378 L 0891, 379 L 1005, 385 L 0010, 388 L 0316, 389 L 0676; 375 L 0107; 376 L 0211, 378 L 0891; 380 L 0232, 386 L 0096, 387 L 0356]
- 868. Verordnung:** Aufhebung der Schokoladegewichtsverordnung und Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 sowie der Verordnungen über die Kennzeichnung pulverförmiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, über die Kennzeichnung von Regeneriersalzen für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, über die Kennzeichnung pulverförmiger Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, über die Kennzeichnung flüssiger, händischer Geschirrspülmittel, über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien, über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel sowie über die Kennzeichnung verpackter Toilettenseifen und anderer verpackter Reinigungsseifen

867. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung — FPVO 1993)

Auf Grund der §§ 27 und 28 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992 und die Kundmachung BGBl. Nr. 779/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

Erster Abschnitt Maßbehältnis-Flaschen

§ 1. (1) Maßbehältnis-Flaschen sind Behältnisse aus Glas oder anderen Werkstoffen mit einer Formsteifigkeit, die dieselben meßtechnischen Garantien zuläßt wie Glas, sofern

1. sie, verschlossen oder verschließbar, zur Aufbewahrung, Beförderung oder Lieferung von Flüssigkeiten bestimmt sind;
2. ihr Nennvolumen nicht weniger als 0,05 Liter und nicht mehr als 5 Liter beträgt;
3. sie solche meßtechnischen Eigenschaften besitzen (Form und Gleichmäßigkeit der Herstellung), daß sie bei der Füllung bis zu einer bestimmten Höhe oder bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Randvollvolumens die Messung ihres Inhalts mit einer ausreichenden Genauigkeit gestatten.

(2) Das „Nennvolumen“ V_n ist das auf der Maßbehältnis-Flasche angegebene Flüssigkeitsvolumen, das sie enthalten soll, wenn sie unter normalen Verwendungsbedingungen gefüllt wird.

(3) Das „Randvollvolumen“ einer Maßbehältnis-Flasche ist das Flüssigkeitsvolumen, das sie enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

(4) Das „tatsächliche Füllvolumen“ oder „Füllvolumen“ einer Maßbehältnis-Flasche ist das Flüssigkeitsvolumen, das sie bei genauer Einhaltung der theoretischen Füllbedingungen für das Erreichen des Nennvolumens tatsächlich enthält.

(5) Der „Leerraum“ einer Maßbehältnis-Flasche ist die Differenz zwischen dem Randvollvolumen und dem Nennvolumen.

§ 2. (1) Die zulässigen Abweichungen vom Nennvolumen sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Nennvolumen V_n	Zulässige Abweichungen (Plus und Minus)	
	in % von V_n	in Milliliter
50 bis 100	—	3
100 bis 200	3	—
200 bis 300	—	6
300 bis 500	2	—
500 bis 1 000	—	10
1 000 bis 5 000	1	—

(2) Die Fehlergrenzen für das Randvollvolumen sind gleich den Fehlergrenzen für das Nennvolumen.

(3) Die systematische Ausnutzung der nach Abs. 1 festgelegten Fehlergrenzen ist unzulässig.

(4) Der Abstand zwischen der theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen und der oberen Randebene sowie der Leerraum muß für alle Flaschen desselben Musters (alle nach der gleichen Zeichnung hergestellten Flaschen) annähernd konstant sein.

(5) Alle Fehlergrenzen und Volumenangaben beziehen sich auf eine Temperatur von 20 °C.

§ 3. Der Hersteller darf das folgende Zeichen nur auf Maßbehältnis-Flaschen anbringen, die dieser Verordnung entsprechen:

3

§ 4. (1) Maßbehältnis-Flaschen müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben tragen:

1. Auf dem Mantel, an der Bodennaht oder am Boden
 - a) das Nennvolumen, ausgedrückt in den Einheiten Liter, Zentiliter oder Milliliter unter Verwendung von Ziffern, gefolgt vom Einheitenzeichen oder gegebenenfalls dem Namen der verwendeten Einheit gemäß § 2 MEG;
 - b) Die Ziffernhöhen zur Angabe des Nennvolumens sind wie folgt festgelegt:

bis 20 cl	mindestens 3 mm
> 20 cl bis 100 cl	mindestens 4 mm
> 100 cl	mindestens 6 mm

- c) ein vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenes Herstellerzeichen;
 - d) das Zeichen gemäß § 3 in der Mindesthöhe von 3 mm.
2. Am Flaschenboden oder an der Bodennaht, und zwar so, daß keine Verwechslung mit den Angaben nach Z 1 möglich ist, in Zahlen von der gleichen Mindesthöhe wie bei der Angabe des entsprechenden Nennvolumens, entsprechend dem (den) Füllverfahren (Füllung bei konstantem Füllvolumen oder Füllung bei konstanter Füllhöhe), für das die Flasche vorgesehen ist:
 - a) die Angabe des Randvollvolumens in Zentilitern, jedoch ohne das Einheitenzeichen „cl“ und/oder

- b) die Angabe des Abstands in Millimetern von der oberen Randebene bis zur theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen mit dem Einheitenzeichen „mm“.

(2) Andere Angaben können auf der Maßbehältnis-Flasche angebracht werden, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit den Angaben nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

§ 5. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die Maßbehältnis-Flaschen dieser Verordnung entsprechen. Die Messungen oder die Kontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätskontrolle mit geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Meßgeräten vorzunehmen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätskontrolle aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 6. (1) Die Prüfung der Übereinstimmung der Ausführung von Maßbehältnis-Flaschen mit dieser Verordnung wird von den Eichbehörden durch Stichproben beim Hersteller oder, wenn dies praktisch nicht durchführbar ist, beim Importeur oder seinem Beauftragten nach der in Anhang 1 beschriebenen Methode vorgenommen. %

(2) Die Unterlagen über das Ergebnis der Messungen oder Kontrollen nach § 5 Abs. 1 sind der Eichbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Eichbehörde kontrolliert, ob die notwendigen Aufzeichnungen geführt und die sich als erforderlich erweisenden Berichtigungen und Anpassungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Zweiter Abschnitt

Fertigpackungen

§ 7. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Fertigpackungen, in denen Erzeugnisse in konstanten, einheitlichen Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden sollen, die

- a) bestimmten, vom Hersteller im voraus festgelegten Werten entsprechen,
- b) in Gewichts- oder Volumeneinheiten ausgedrückt werden,
- c) nicht kleiner als 5 g oder 5 ml und nicht größer als 10 kg oder 10 l sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht

1. für die folgenden Erzeugnisse, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden:
 - a) Erzeugnisse nach Anhang 3 Nummer 1. A, die ein Volumen von weniger als 0,25 l aufweisen; %

/%
/%

- b) Erzeugnisse nach Anhang 4 Nummer 5.1 bis 5.5, Anhang 4 Nummer 6 sowie Anhang 5;
- c) Erzeugnisse, die nach Gewicht oder Volumen abgefüllt werden und für die in den Anhängen keine verbindlichen Werte festgelegt sind;
2. für Erzeugnisse nach Anhang 3 Nummer 2. A und Nummer 4, die für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-Free-Shops bestimmt sind;
3. für Erzeugnisse nach Anhang 4 Nummer 6, die zum Zwecke der Fertigstellung halbfertiger Waren in Verbindung mit diesen in den Verkehr gebracht werden;
4. für Fertigpackungen, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind und nicht das Zeichen nach § 10 Abs. 1 tragen;
5. für als solche gekennzeichnete Gratisproben;
6. für geichte formbeständige Behältnisse.

§ 8. (1) Die „Nennfüllmenge“ Q_n („Nenngewicht“ oder „Nennvolumen“) einer Fertigpackung ist das auf dieser Fertigpackung angegebene Gewicht oder Volumen. Es ist die Erzeugnismenge, die die Fertigpackung enthalten soll.

(2) Die „Füllmenge“ einer Fertigpackung ist die Erzeugnismenge, die sie tatsächlich enthält.

(3) Die „Minusabweichung“ einer Fertigpackung ist die Erzeugnismenge, um die die Füllmenge unter der Nennfüllmenge der betreffenden Fertigpackung liegt.

(4) Die „Mindestfüllmenge“ einer Fertigpackung errechnet sich aus der Nennfüllmenge verringert um die maximale Minusabweichung. Die Mindestfüllmenge ist die Erzeugnismenge, die in einer Fertigpackung enthalten sein muß, um nicht als fehlerhafte Packung zu gelten.

§ 9. (1) Die zulässige Minusabweichung von der Nennfüllmenge ist wie folgt festgelegt:

Nennfüllmenge Q_n	Zulässige Minusabweichungen	
	in % von Q_n	in Milliliter oder Gramm
5 bis 50	9	—
50 bis 100	—	4,5
100 bis 200	4,5	—
200 bis 300	—	9
300 bis 500	3	—
500 bis 1 000	—	15
1 000 bis 10 000	1,5	—

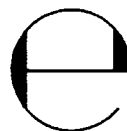
Bei der Anwendung dieser Tabelle sind berechnete Werte, die in Prozent anzugeben sind, auf Zehntelgramm oder Zehntelmilliliter aufzurunden.

(2) Die Füllmenge darf im Mittel nicht niedriger sein als die Nennfüllmenge.

(3) Der Anteil der Fertigpackungen, deren Minusabweichung die in Abs. 1 angegebenen Grenzen überschreitet, muß so niedrig sein, daß das Los von Fertigpackungen den in Anhang 2 festgelegten Vorschriften entspricht.

(4) Bei der Angabe der Nennfüllmenge in Volumeneinheiten gilt als Bezugstemperatur 20 °C (ausgenommen tiefgekühlte oder gefrorene Erzeugnisse).

§ 10. (1) Der Hersteller darf das folgende Zeichen nur auf Fertigpackungen anbringen, die dieser Verordnung entsprechen. Dieses Zeichen bezieht sich nur auf die Nennfüllmenge.



(2) Eine Fertigpackung, deren Minusabweichung die nach § 9 Abs. 1 festgelegten Werte um mehr als das Doppelte überschreitet, darf nicht mit dem Zeichen nach Abs. 1 versehen und nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 11. (1) Fertigpackungen müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben tragen:

1. Die Nennfüllmenge (Nenngewicht oder Nennvolumen), ausgedrückt in den Einheiten Kilogramm oder Gramm, Liter, Zentiliter oder Milliliter unter Verwendung von Ziffern, gefolgt vom Einheitenzeichen und gegebenenfalls dem Namen der verwendeten Einheit gemäß § 2 MEG, wobei die Ziffernhöhen zur Angabe der Nennfüllmenge wie folgt festgelegt sind:

Packungsgröße in Gramm		Packungsgröße in Zentiliter		Mindestschriftgröße in Millimeter
bis 50	50	bis 5	5	
> 50 bis 200	200	> 5 bis 20	20	3
> 200 bis 1 000	1 000	> 20 bis 100	100	4
> 1 000		> 100		6

2. ein Zeichen oder eine Aufschrift zur Feststellung des Herstellers oder des Importeurs.

/%

(2) Andere als die in den Anhängen 4 und 5 genannten Erzeugnisse müssen, soweit nicht entgegengesetzte Handelsbräuche bestehen, bei flüssigem Inhalt die Angabe des Nennvolumens und bei anderem Inhalt die Angabe ihres Nenngewichtes auf der Fertigpackung tragen.

(3) Wird das Zeichen nach § 10 Abs. 1 auf der Fertigpackung angebracht, so muß dieses im gleichen Sichtbereich wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen und mindestens 3 mm hoch sein.

(4) Werden als Verpackung Maßbehältnis-Flaschen verwendet, auf denen bei der handelsüblichen Darbietungsform der Fertigpackung das Nennvolumen sichtbar angegeben ist, so ist eine weitere Angabe des Nennvolumens gemäß Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 12. (1) Der Hersteller oder der Importeur ist dafür verantwortlich, daß die Fertigpackungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Die in einer Fertigpackung enthaltene Füllmenge muß nach Gewicht oder Volumen gemessen oder kontrolliert werden. Die Messungen oder die Kontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätskontrolle mit geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Meßgeräten vorzunehmen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätskontrolle aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Wird die Füllmenge nicht gemessen, so muß der Hersteller die Kontrolle in einer Weise durchführen, daß die Füllmenge tatsächlich den angegebenen Wert hat. Dazu hat der Hersteller nach einem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anerkannten Verfahren bei der Herstellung eine entsprechende Kontrolle vorzunehmen.

(3) Bei der Einfuhr kann der Importeur anstelle einer Messung oder einer Kontrolle auch den Nachweis erbringen, daß er über hinreichende Garantien verfügt, um seine Verantwortung übernehmen zu können. Die Eichbehörde hat diese Angaben zu überprüfen und zu bewerten.

(4) Die Kontroll- oder Meßvorschriften gelten ebenfalls als erfüllt, wenn bei der Herstellung der Fertigpackung Maßbehältnis-Flaschen verwendet und entsprechend gefüllt werden.

§ 13. (1) Die Prüfung der Übereinstimmung der Fertigpackungen mit den Vorschriften dieser Verordnung wird von der Eichbehörde stichprobenweise beim Hersteller oder, wenn dies praktisch undurchführbar ist, beim Importeur oder seinem Beauftragten nach der in Anhang 2 beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) Die Unterlagen über das Ergebnis der Messungen oder Kontrollen nach § 12 Abs. 1 und 2

sind der Eichbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Eichbehörde kontrolliert, ob die notwendigen Aufzeichnungen geführt und die sich als erforderlich erweisenden Berichtigungen und Anpassungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Verbindliche Werte für Nennfüllmengen und Behältnisvolumen von Fertigpackungen

§ 14. (1) Fertigpackungen mit den in Anhang 3 genannten Getränken dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der zugeordneten Werte entspricht.

(2) Besteht eine Sammelpackung aus zwei oder mehreren einzelnen Fertigpackungen, so gelten die in Anhang 3 genannten Werte für die einzelnen Fertigpackungen.

§ 15. (1) Fertigpackungen mit den in Anhang 4 genannten Erzeugnissen dürfen innerhalb des im Anhang 4 verbindlich erklärten Bereiches nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der zugeordneten Werte entspricht.

(2) Besteht eine Sammelpackung aus zwei oder mehreren einzelnen Fertigpackungen, so gelten die in Anhang 4 genannten Werte für die einzelnen Fertigpackungen. Besteht eine Fertigpackung aus mehreren Einzelpackungen, die nicht einzeln verkauft werden sollen, so gelten die in Anhang 4 genannten Werte für die Fertigpackung.

(3) Für Garne gelten die folgenden abweichenden Bestimmungen:

- a) die verbindlichen Werte der Fertigpackungen nach Anhang 4 gelten auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung;
- b) Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

§ 16. (1) Fertigpackungen mit den in Anhang 5 genannten Erzeugnissen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Abmessungen und das Volumen der Behältnisse dem Anhang 5 entsprechen.

(2) Nachfüllpackungen mit den in Anhang 5 genannten Erzeugnissen dürfen auch in anderen als in Abs. 1 genannten Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Nennfüllmenge der Nachfüllpackung muß jedoch der Nennfüllmenge des zugeordneten Behältnisses entsprechen.

(3) Besteht eine Sammelpackung aus zwei oder mehreren einzelnen Fertigpackungen, so gelten die in Anhang 5 genannten Werte für die einzelnen Fertigpackungen. Besteht eine Fertigpackung aus mehreren Einzelpackungen, die nicht einzeln verkauft werden sollen, so gelten die in Anhang 5 genannten Werte für die Fertigpackung.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17. Bei der Prüfung der Lose nach den Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 sind beanstandete Lose von der Eichbehörde so zu markieren, daß ein Inverkehrbringen nicht mehr möglich ist.

§ 18. Für die entnommenen Fertigpackungen ist für die zerstörende Prüfung auf Antrag dann eine Entschädigung in der Höhe des nachzuweisenden Gestehungspreises zu bezahlen, wenn die Kontrolle durch die Eichbehörde zu keiner Beanstandung geführt hat.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19. (1) Die Verordnung betreffend eichrechtlicher Vorschriften für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, BGBl. Nr. 315/1990, tritt außer Kraft.

(2) Bisher zulässige Flaschen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 verwendet werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen Fertigpackungen, die nach den bisher geltenden Bestimmungen hergestellt werden, erstmalig in den Verkehr gebracht werden, die hinsichtlich der Fehlergrenzen und Nennfüllmengen dieser Verordnung nicht entsprechen; solche Fertigpackungen dürfen nicht das Zeichen nach § 10 Abs. 1 tragen.

Schüssel

Anhang 1

Prüfung von Maßbehältnis-Flaschen

Die Prüfmethode der Eichbehörde gemäß § 6 wird wie folgt festgelegt:

1. Stichprobenentnahme

Es wird eine Stichprobe von Maßbehältnis-Flaschen desselben Musters und derselben Herstellung aus einem Los entnommen, das grundsätzlich der Produktion einer Stunde entspricht.

Ist das Ergebnis dieser Prüfung nicht zufriedenstellend, so ist eine zweite Prüfung vorzunehmen. Diese kann entweder bei einer weiteren Stichprobe, die einem Los entnommen worden ist, das der Produktion eines längeren Zeitraums entspricht, oder an Hand der Ergebnisse auf den Kontrollkar-

ten des Herstellers, wenn die Produktion des Unternehmens einer vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anerkannten Kontrolle unterzogen worden ist, vorgenommen werden.

Die Anzahl der Maßbehältnis-Flaschen der Stichprobe beträgt 35.

2. Messung des Volumens der Maßbehältnis-Flaschen der Stichprobe

Die Maßbehältnis-Flaschen werden leer gewogen.

Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte mit einer Temperatur von 20 °C bis zu der zu überprüfenden Füllhöhe gefüllt.

Sie werden voll gewogen.

Die Kontrolle ist mit einem geeichten und für den Verwendungszweck geeigneten Meßgerät vorzunehmen. Die Unsicherheit in der Messung des Volumens darf höchstens 1/3 der Fehlergrenzen für das Nennvolumen der Maßbehältnis-Flaschen betragen.

3. Auswertung der Ergebnisse

Zu berechnen sind:

Der Mittelwert \bar{x} nach der folgenden Formel:

$$\bar{x} = \frac{1}{35} \sum_{i=1}^{35} x_i$$

wobei x_i die jeweils gemessenen Volumina der 35 Maßbehältnis-Flaschen der Stichprobe darstellen.

Die Standardabweichung s der gemessenen Volumina der Stichprobe nach folgender Formel:

$$s = + \sqrt{\frac{1}{34} \cdot \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

Weiters sind die obere Toleranzgrenze T_o (Summe aus dem Nennvolumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen) sowie die untere Toleranzgrenze T_u (Differenz zwischen dem Nennvolumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen) zu berechnen.

Das Los wird als vorschriftsmäßig im Sinne der Verordnung angesehen, wenn die Werte für den Mittelwert und die Standardabweichung gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + 1,57 \cdot s \leq T_o$$

$$\bar{x} - 1,57 \cdot s \geq T_u$$

$$s \leq 0,266 \cdot (T_o - T_u)$$

Anhang 2**Prüfung von Fertigpackungen**

Die Prüfmethode der Eichbehörde gemäß § 13 wird wie folgt festgelegt:

1. Messung der Füllmenge der Fertigpackungen

Die Ermittlung der Füllmenge der Fertigpackungen hat entweder unmittelbar mit Hilfe von Waagen oder Volumenmeßgeräten oder, wenn es sich um eine Flüssigkeit handelt, mittelbar durch Wägung des Füllgutes und Messung von dessen Dichte zu erfolgen. Unabhängig von der verwendeten Methode darf der Fehler bei der Messung der Füllmenge einer Fertigpackung höchstens ein Fünftel der zulässigen Minusabweichung der Nennfüllmenge betragen.

2. Prüfung eines Loses von Fertigpackungen

Die Fertigpackungen werden stichprobenweise geprüft. Die Stichprobenprüfung umfaßt zwei Teile:

Die Prüfung, die sich auf die Füllmenge jeder einzelnen Fertigpackung der Stichprobe erstreckt sowie die Prüfung, die sich auf den Mittelwert der Füllmenge aller Fertigpackungen der Stichprobe erstreckt.

Ein Los von Fertigpackungen entspricht, wenn die Ergebnisse beider Prüfungen den Annahmekriterien entsprechen.

Für jede der beiden Prüfungen werden zwei Stichprobenpläne vorgesehen, die wie folgt zu verwenden sind:

Stichprobenpläne für die nicht zerstörende Prüfung (keine Öffnung der Fertigpackung) sowie

Stichprobenpläne für die zerstörende Prüfung (Öffnung und Zerstörung der Fertigpackung).

Die zerstörende Prüfung ist nur dann zulässig, wenn eine nicht zerstörende Prüfung praktisch nicht möglich ist. Sie ist bei Losen mit weniger als 100 Fertigpackungen nicht anzuwenden.

2.1. Los von Fertigpackungen

2.1.1. Das Los besteht aus der Gesamtmenge der Fertigpackungen gleicher Füllmenge, gleichen Musters und der gleichen Herstellung, die am selben Ort abgefüllt werden und die Gegenstand der Prüfung sind. Ihre Wirkung ist auf die nachstehend festgelegten Werte begrenzt.

2.1.2. Werden die Fertigpackungen am Schluß des Abfüllvorganges geprüft, so entspricht der Umfang des Loses der maximalen Stundenleistung der Abfüllanlage, und zwar ohne Begrenzung des Losumfanges. In den übrigen Fällen ist die Stückzahl des Loses auf 10 000 Fertigpackungen begrenzt.

2.1.3. Bei Losen mit weniger als 100 Fertigpackungen erstreckt sich die nicht zerstörende Prüfung gegebenenfalls auf 100% des Losumfanges.

2.1.4. Für die unter den Nummern 2.2. und 2.3. vorgesehenen Prüfungen muß eine ausreichende Anzahl von Fertigpackungen dem Los in zufälliger Reihenfolge entnommen werden, damit die Prüfung durchgeführt werden kann, die die meisten Stichproben erfordert. Für die weitere Prüfung werden die erforderlichen Stichproben der ersten Stichprobe in zufälliger Reihenfolge entnommen und gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung muß vor Beginn der Messungen erfolgt sein.

2.2. Prüfung der Füllmenge einer Fertigpackung

Die zulässige Mindestfüllmenge ergibt sich durch Abzug der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge der Fertigpackung. Die Fertigpackungen eines Loses, deren tatsächliche Füllmenge geringer ist als die zulässige Mindestfüllmenge, werden als fehlerhaft bezeichnet.

2.2.1. Nicht zerstörende Prüfung

Die nicht zerstörende Prüfung wird nach einem Doppelprüfplan durchgeführt, der in der nachstehenden Tabelle festgelegt ist:

Die erste Anzahl der geprüften Fertigpackungen muß mit dem im Plan angegebenen Umfang der ersten Stichprobe übereinstimmen:

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los für diese Prüfung als annehmbar angesehen.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Ablehnungszahl oder größer, so wird das Los abgelehnt.

Liegt die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe zwischen der ersten Annahmezahl und der ersten Ablehnungszahl, so ist eine zweite Stichprobe zu untersuchen, deren Umfang im Plan angegeben ist.

Die jeweilige Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten und zweiten Stichprobe ist zu kumulieren:

Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Annah-

mezahl oder kleiner, so wird das Los für diese Prüfung als annehmbar angesehen.

Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Ablehnungszahl oder größer, so ist das Los abzulehnen.

Losumfang	Stichprobe			Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Reihenfolge	Umfang	kumulierter Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
100—500	1.	30	30	1	3
	2.	30	60	4	5
501—3 200	1.	50	50	2	5
	2.	50	100	6	7
3 201 und mehr	1.	80	80	3	7
	2.	80	160	8	9

2.2.2. Zerstörende Prüfung

Die zerstörende Prüfung wird gemäß dem nachstehenden Einfachprüfplan durchgeführt und darf nur bei Losen verwendet werden, deren Anzahl gleich 100 oder größer ist.

Die Anzahl der geprüften Fertigpackungen beläuft sich auf 20.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los als annehmbar angesehen.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Ablehnungszahl oder größer, so wird das Los abgelehnt.

Losumfang	Stichprobe	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
unabhängig vom Umfang (größer oder gleich 100)	20	1	2

2.3. Prüfung des Mittelwertes der Füllmengen eines Loses von Fertigpackungen

Zu berechnen sind:

Der Mittelwert \bar{x} nach folgender Formel:

$$\bar{x} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n x_i$$

wobei x_i die jeweils gemessenen Füllmengen der n Stichproben darstellen.

Die Standardabweichung s der gemessenen Füllmengen der Stichprobe nach folgender Formel:

$$s = + \sqrt{\frac{1}{n-1} \cdot \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

Die Bestimmungen gelten als erfüllt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Zahl für die nicht zerstörende Prüfung:

Losumfang	Stichprobe			Annahmezahl
	Reihenfolge	Umfang	kumulierter Umfang	
100—500	1.	30	30	$\bar{x} \geq Q_n - 0,503s$
	2.	30	60	$\bar{x} \geq Q_n - 0,344s$
501—3 200	1.	50	50	$\bar{x} \geq Q_n - 0,379s$
	2.	50	100	$\bar{x} \geq Q_n - 0,262s$
3 201 und mehr	1.	80	80	$\bar{x} \geq Q_n - 0,295s$
	2.	80	160	$\bar{x} \geq Q_n - 0,207s$

Zahl für die zerstörende Prüfung:

Losumfang	Stichprobenumfang	Annahmezahl
unabhängig vom Umfang (größer oder gleich 100) .	20	$\bar{x} \geq Q_n - 0,640s$

Werte für Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Getränken (Werte in Liter)

		EG-Werte	zusätzliche österreichische Werte
1. A	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, einschließlich Weine aus ungegorenem Traubensaft vermischt mit Alkohol; Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (HS Unterposition 2204.30); ausgenommen Weine der HS Unterpositionen 2204.10, 2204.21 und 2204.29, sowie Likörwein (HS Position ex 2204).	0,1 — 0,25 — 0,375 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 8 — 9 — 10 Für die Versorgung von Luftfahr- zeugen, Seeschiffen und Eisenbahn- zügen oder für den Verkauf in Duty-Free-Shops: 0,187	0,7 bis 31. Dezember 1996, wenn sie in Rückgabeverpackungen in Öster- reich in den Verkehr gebracht werden
1. B	Weine der Sorte „Vins jaunes“, mit folgenden Ursprungsbezeichnun- gen: „Cotes du Jura“, „Arbois“, „L' Etoile“ und „Chateau-Chalon“.	0,62	
1. C	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (HS Unterposition 2206.00)	0,1 — 0,25 — 0,375 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	
1. D	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (HS Position 2205); Likörwein (HS Position ex 2204)	0,05 bis 0,1 0,1 — 0,2 — 0,375 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5 — 3 — 5	
2. A	Schaumwein (HS Unterposition 2204.10); andere Weine in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließun- gen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C (HS Unterposition ex 2204.21 und ex 2204.29)	0,125 — 0,2 — 0,375 — 0,75 — 1,5 — 3 — 4,5 — 6 — 9	
2. B	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (HS Unterposition 2206.00)	0,1 — 0,2 — 0,375 — 0,75 — 1 — 1,5 — 3	0,5
3. A	Bier (HS Unterposition 2203.00) ausgenommen Bier mit Selbstgärung	0,25 — 0,33 — 0,5 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4 — 5	

		EG-Werte	zusätzliche österreichische Werte
3. B	Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,25 — 0,375 — 0,75	0,5 0,33 bis 31. Dezember 1996
4.	Branntweine (außer den unter HS Position 2207 angeführten), Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, als „konzentrierte Extrakte“ bezeichnet, zum Herstellen von Getränken (HS Position 2208) nur für die Abgabe an Letztverbraucher, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden	0,02 — 0,03 — 0,04 — 0,05 — 0,1 — 0,2 — 0,3 — 0,5 — 0,7 — 1 — 1,5 — 2 — 2,5 — 3 — 4,5 1,125 — 5 — 10	0,06 bis 31. Dezember 1996
5.	Speiseessig (HS Unterposition 2209.00)	0,25 — 0,5 — 0,75 — 1 — 2 — 5	
6.	Olivendöl (HS Unterpositionen 1509.10 und 1509.90 und HS Position 1510), andere Speiseöle (HS Positionen 1507, 1508 und 1511 bis 1517)	0,25 — 0,5 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 5 — 10	4 bis 31. Dezember 1996
7.	Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (HS Position 0401); Milchgetränke (HS Unterpositionen ex 0403.10 und ex 0403.90); ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch	0,2 — 0,25 — 0,5 — 0,75 — 1 — 2	4 — 10
8. A	Wasser, Mineralwasser, kohlenensäurehaltiges Wasser (HS Position 2201)	0,125 — 0,2 — 0,25 — 0,33 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2	0,35
8. B	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder Milchlaktose enthaltend (HS Position 2202); ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (HS Position 2209) sowie Konzentrate	0,125 — 0,2 — 0,25 — 0,33 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2	0,35 — 3 — 4 — 5 0,7 bis 31. Dezember 1996

		EG-Werte	zusätzliche österreichische Werte
8. C	Getränke, die auf dem Etikett als alkoholfreie Aperitifs bezeichnet werden	0,1	
9.	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker (HS Position 2009); Fruchtnektar	0,125 — 0,2 — 0,25 — 0,33 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2	0,7 bis 31. Dezember 1996

Die in der Tabelle angeführten Nummern nach „HS“ entsprechen dem harmonisierten System für den Zollltarif

Wertereihen für Nennfüllmengen von Fertigpackungen ausgenommen Getränke (Werte in g, für 5.4 in ml)

		verbindlicher Bereich	EG-Werte	zusätzliche österreichische Werte
1.	Zucker, Puderzucker, goldbrauner oder brauner Zucker, Kandiszucker, Halbweißzucker, Weißzucker, raffinierter Zucker, raffinierter Weißzucker, Raffinade	100 bis 5 000	125 — 250 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500 — 2 000 — 2 500 — 3 000 — 4 000 — 5 000	
2.	Kaffee-Extrakte, Zichorien-Extrakte, Mischungen hieraus, sowie Extrakte aus einer Mischung von Kaffee und Zichorien (außer Erzeugnisse in flüssiger Form) nur für Mischungen von Kaffee- und Zichorien-Extrakten sowie für Kaffee-Extrakte, die ausschließlich für Getränkeautomaten bestimmt sind nur für Kaffee-Extrakte	mehr als 25 bis 10 000	50 — 100 — 200 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500 — 2 000 — 2 500 — 3 000 sowie sonstige Vielfache von 1 000; 300	
3.	Kakao und pulverförmige Kakaoerzeugnisse (außer kakaohaltige Getränkepulver)	50 bis 1 000	50 — 75 — 125 — 250 — 500 — 750 — 1 000	
4.	Schokolade in Tafeln, Riegeln oder Blöcken mit rechteckiger Grundfläche aus massiver Schokolade, gefüllter Schokolade und Schokolade mit stückigen Einlagen, deren Oberfläche rippenartige Einkerbungen aufweisen kann, ohne daß dadurch der Zusammenhang des Gesamtkörpers unterbrochen wird	85 bis 500	85 — 100 — 125 — 150 — 200 — 250 — 300 — 400 — 500	
5.	Waschmittel			
5.1	Feste Toiletteseifen und Haushaltsseifen (HS Unterpositionen ex 3401.11 und ex 3401.19)	25 bis 1 000	25 — 50 — 75 — 100 — 150 — 200 — 250 — 300 — 400 — 500 — 1 000	125 bis 31. Dezember 1996
5.2	Flüssige und pastöse Seifen (Seifen, weich) (HS Unterposition 3401.20)	5 bis 10 000	125 — 250 — 500 — 750 — 1 000	ab 1 000 ganzzahlige Vielfache von 1 000

		verbindlicher Bereich	EG-Werte	zusätzliche österreichische Werte
5.3	Seifen in Spänen, Flocken und ähnlichem (HS Unterposition ex 3401.20)	5 bis 10 000	250 — 500 — 750 — 1 000	ab 1 000 gazzahlige Vielfache von 1 000
5.4	Flüssige Wasch-, Reinigungs-, Scheuer- und Hilfsmittel (HS Position 3402) sowie Hypochloritzubereitungen (ausgenommen Putz- und Pflegemittel) (dazu gehören flüssige Geschirrspülmittel, Weichspülmittel, Waschmittel für Textilien, Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen und Haushaltsreiniger auf Tensidbasis) nur für hypochlorithaltige Zubereitungen	5 bis 10 000	125 — 250 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500 — 2 000 — 3 000 — 4 000 — 5 000 — 6 000 — 7 000 — 10 000 1 250	8 000 — 9 000 350 — 420 bis 31. Dezember 1996
5.5	Pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen (neben der Abgabe in Behältnissen nach Anhang 5 zusätzlich)	5 bis 10 000		1 000 — 1 250 — 1 500 — 1 750 ab 2 000 gazzahlige Vielfache von 1 000
6.	Strickgarn aus Naturfasern (tierischen, pflanzlichen und mineralischen Ursprungs), Chemiefasern oder Gemischen aus diesen Fasern	5 bis 10 000	10 — 25 — 50 — 100 — 150 — 200 — 250 — 300 — 350 — 400 — 450 — 500 — 1 000 (wasserfreie Masse des Garnes mit den in der Richtlinie 71/307/EWG festgelegten Feuchtigkeitszuschlägen)	

Die in der Tabelle angeführten Nummern nach „HS“ entsprechen dem harmonisierten System für den Zolltarif

Anhang 5

Werte für die zulässigen Volumen von Behältnissen

Pulverförmige Wasch-, Reinigungs- und Hilfsmittel (dazu gehören auch pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis und Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen)

Die Behältnisvolumen der Fertigpackungen sind festgelegt wie folgt:

Schachtel	Volumen in ml
E 0,5	375
E 1	750
E 2	1 500
E 3	2 250
E 4	3 000
E 5	3 750
E 6	4 700
E 7	5 450
E 8	6 000
E 9	6 750
E 10	7 500
E 12	9 000
E 15	11 250
E 20	15 000
E 25	18 750
E 30	22 500

Trommel	Volumen in ml
ET 5	3 750
ET 10	7 500
ET 15	11 250
ET 20	15 000
ET 25	18 750
ET 30	22 500

Die Behältnisse ab E 3 und ab ET 5 können zusätzlich 200 ml für einen Meßbecher enthalten.

Die Ermittlung der Maße und des Volumens sowie die Fehlergrenzen der Volumen sind durch EN 23 Teil 1, „Verpackungen für pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel“, Ausgabe 2, Mai 1978, gegeben.

868. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Schokoladegewichtsverordnung aufgehoben wird und die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 sowie die Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung pulverförmiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis,

über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, über die Kennzeichnung von Regeneriersalzen für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, über die Kennzeichnung pulverförmiger Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, über die Kennzeichnung flüssiger, händischer Geschirrspülmittel, über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien, über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel sowie über die Kennzeichnung verpackter Toiletteseifen und anderer verpackter Reinigungsseifen geändert werden

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, wird — hinsichtlich Artikel I im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz — verordnet:

Artikel I

Die Schokoladegewichtsverordnung, BGBl. Nr. 309/1970, wird aufgehoben.

Artikel II

Die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 501/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Waschmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Packungen und Behältnissen gemäß der Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Waschmittel verwendet werden (Großverbraucher).“

2. § 2 samt Überschrift lautet:

„Kennzeichnung

§ 2. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen und ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf den der Kennzeichnung vorbehaltenen Schmalseiten der Packung oder dem Mantel des Behältnisses in der gleichen Breite wie bei der volumsmäßig entsprechenden Schachtelform anzubringen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig. Für Packungen mit einem größeren Format als E 15 und für Behältnisse mit

einem größeren Format als ET 15 gelten als Mindestflächen für die Kennzeichnung die Schmalseiten des Formates E 15.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Z 4 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“.

b) Z 5 entfällt. Die bisherigen Z 6 bis 10 erhalten die Bezeichnungen „5.“ bis „9.“.

c) In der nunmehrigen Z 5 tritt anstelle der Zitierung „Z 9 lit. c“ die Zitierung „Z 8 lit. c“.

Artikel III

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung pulverförmiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, BGBl. Nr. 186/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Packungen und Behältnissen gemäß der Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis verwendet werden (Großverbraucher).“

2. § 2 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ entfallen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Z 5 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“.

b) Z 6 entfällt. Die bisherigen Z 7 bis 10 erhalten die Bezeichnungen „6.“ bis „9.“.

c) In der nunmehrigen Z 7 tritt anstelle der Zitierung „Z 7“ die Zitierung „Z 6“.

Artikel IV

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, BGBl. Nr. 187/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 650/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Z 5 entfällt. Die bisherigen Z 6 bis 9 erhalten die Bezeichnungen „5.“ bis „8.“.

b) In der nunmehrigen Z 6 tritt anstelle der Zitierung „Z 6“ die Zitierung „Z 5“.

Artikel V

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung von Regeneriersalzen für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 188/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Packungen und Behältnissen gemäß der Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen verwendet werden (Großverbraucher).“

2. § 2 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ entfallen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Z 5 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“.

b) Z 6 entfällt. Die bisherigen Z 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen „6.“ und „7.“.

Artikel VI

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 189/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 672/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Z 5 entfällt. Die bisherige Z 6 erhält die Bezeichnung „5.“.

Artikel VII

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung pulverförmiger Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 190/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Z 5 entfällt. Die bisherigen Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnungen „5.“ bis „7.“.

Artikel VIII

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung flüssiger, händischer Geschirrspülmittel, BGBl. Nr. 191/1979 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 651/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Z 5 entfällt. Die bisherigen Z 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen „5.“ und „6.“.

Artikel IX

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien, BGBl. Nr. 192/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 652/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Flüssige Waschmittel dürfen nur entweder

1. in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) oder
2. in Behältnissen, die zum Nachfüllen von Behältnissen gemäß Z 1 bestimmt sind, gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Z 5 entfällt. Die bisherigen Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnungen „5.“ bis „7.“.

b) Im nunmehrigen Abs. 3 Z 5 tritt anstelle der Zitierung „Z 6 lit. a bis d“ die Zitierung „Z 5 lit. a bis d“.

c) Im Abs. 4 und Abs. 5 Z 5 tritt anstelle der Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z 1“ die Zitierung „§ 2 Z 1“.

d) Im Abs. 5 tritt anstelle der Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z 2“ die Zitierung „§ 2 Z 2“.

Artikel X

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel, BGBl. Nr. 193/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 653/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Flüssige Weichspülmittel dürfen nur entweder

1. in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) oder
2. in Behältnissen, die zum Nachfüllen von Behältnissen gemäß Z 1 bestimmt sind, gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 1 lit. e entfällt. Die bisherige lit. f erhält die Bezeichnung „e“.

b) Im Abs. 2 Z 2 und Abs. 2 Z 3 lit. f tritt anstelle der Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z 1“ die Zitierung „§ 2 Z 1“.

c) Im Abs. 2 Z 3 tritt anstelle der Zitierung „§ 2 Abs. 1 Z 2“ die Zitierung „§ 2 Z 2“.

Artikel XI

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung verpackter Toiletteseifen und anderer verpackter Reinigungsseifen, BGBl. Nr. 194/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Verpackte Toiletteseifen und andere verpackte Reinigungsseifen, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Packungen und Behältnissen gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb verpackte Toiletteseifen und andere verpackte Reinigungsseifen verwendet werden (Großverbraucher).“

2. § 2 entfällt.

3. § 3 Abs. 2 Z 5 entfällt. Die bisherige Z 6 erhält die Bezeichnung „5.“.

Schüssel